

Weltladen Aachen e.V.

Satzung

§ 1 Name

Der Name des Vereins lautet: Weltladen Aachen e.V.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Sitz des Vereins ist Aachen.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Aufgabe und Ziel des Vereins ist die Förderung des Fairen Handels. Der Faire Handel ist eine Handelspartnerschaft, die auf Dialog, Transparenz und Respekt beruht und nach mehr Gerechtigkeit im internationalen Handel strebt.

1. Er verfolgt diese Ziele insbesondere durch folgende Aktivitäten und Maßnahmen:
 - a. Bildungs- und Informationsarbeit zu den Prinzipien des Fairen Handels.
 - b. Kooperation auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere im Fairen Handel im Inland und Ausland oder durch Weitergabe von Mitteln an gemeinnützige Körperschaften zur gemeinsamen Unterstützung von Maßnahmen gemäß dieser Satzung.
 - c. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Lebensbedingungen der Menschen insbesondere in den Ländern Lateinamerikas, Asiens und Afrikas. So sollen vornehmlich die Lebens- und Arbeits-/Produktionsbedingungen von Kleinproduzenten nachhaltig verbessert werden.
 - d. Der Verein ist berechtigt, sich an anderen Gesellschaften, die die Ziele des Fairen Handels verfolgen, zu beteiligen oder solche zu gründen. Der Verein kann zu diesem Zweck auch Arbeitsverhältnisse mit MitarbeiterInnen begründen, die nicht Vereinsmitglieder sind.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die dem Zweck im Sinne des § 3 zustimmen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Fördermitglieder werden auf Antrag aufgenommen durch Entscheidung des Vorstands mit einfacher Mehrheit. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung nur Rederecht.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austrittserklärung,
 - b. durch Ausschluss,
 - c. durch Tod,
 - d. durch Aufhebung oder Auflösung der juristischen Person.

4. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes. Der Austritt ist bis zum Ende des jeweils laufenden Monats möglich.

5. Der in § 4 Abs. 3 Ziff. b erwähnte Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 5 Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Leistung eines Mitgliedsbeitrages. Die näheren Einzelheiten (z.B. die Höhe des Beitrages) werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Geschäftsführer.

2. Grundsätzlich werden alle Vereinsangelegenheiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind.

Im Übrigen führt der Vorstand die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein im Rahmen von § 7 Abs. 1 Ziff. c.

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des „Weltladen Aachen e.V.“ ist die Mitgliederversammlung. Grundsätzlich werden alle Vereinsangelegenheiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind.

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind vor allem:

- a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß § 3,
- b. Wahl und Abwahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder,
- c. Entlastung des Vorstandes,
- d. Feststellung des Jahresabschlusses,
- e. Satzungsänderungen,
- f. Erlass von Geschäftsordnungen und deren Änderung,
- g. Ausschluss von Mitgliedern
- h. Erlass und Änderung einer Beitragsordnung,
- i. Auflösung des „Weltladen Aachen e.V.“ gemäß § 11.

2. Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung:

- a. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- b. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung des Tagesordnungsvorschlags schriftlich eingeladen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

- c. Die Beschlüsse werden – falls nicht anders vorgesehen – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

- d. Auf Antrag von 25 % der ordentlichen Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- e. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer einberufen.
- f. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- h. Fördermitglieder haben auf einer Mitgliederversammlung nur Rederecht aber kein Stimmrecht.

§ 8 Vorstand

1. Zusammensetzung und Aufgaben:

- a. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens vier weiteren Mitgliedern. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass hierbei der Vorsitzende tätig werden soll.
- b. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt die laufenden Geschäfte.
- c. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf – mindestens jedoch einmal pro Jahr – statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende oder ein weiteres Vorstandsmitglied lädt zu Sitzungen ein.
- d. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- e. Der Vorstand hat jeder Mitgliederversammlung über die Tätigkeit seit der vorausgegangenen Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.
- f. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen einzurichten, die ihn in fachspezifischen Themen beraten
- g. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- h. Der Vorstand übt die Kontrolle aus hinsichtlich der Unternehmensbeteiligung an der Weltladen Aachen UG. Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer der Weltladen Aachen UG.
- i. Der Vorstand bestellt bei Bedarf einen Geschäftsführer (als besonderen Vertreter im Sinn des § 30 BGB).

2. Wahlen und Amtszeiten:

- a. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl gerechnet, gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- b. Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.

§ 9 Geschäftsführer

Ist ein Geschäftsführer (als besonderer Vertreter im Sinn des § 30 BGB) durch den Vorstand bei Bedarf bestellt, wird bei der Bestellung durch den Vorstand sein Geschäftskreis bzw. Aufgabenbereich schriftlich festgelegt. Innerhalb des durch den Vorstand zu beschreibenden Geschäftskreises ist der besondere Vertreter alleine zur Vertretung befugt.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
2. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.
3. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Beschlussfassung außerhalb der Organversammlungen

Sitzungen der Organe können auch unter Nutzung der Telekommunikation stattfinden. Beschlüsse können auch in der Weise gefasst werden, dass sie vom Vorsitzenden des Organs oder einem laut dieser Satzung oder eigens dazu Bevollmächtigten unverzüglich den anderen Organmitgliedern schriftlich (auch per Fax oder elektronisch) zugeleitet werden und diese eine schriftliche Bestätigung innerhalb einer festgelegten Zeit abgeben.

Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der jeweiligen Organe gelten entsprechend.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins muss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die steuerbegünstigte Körperschaft „Bischöfliches Hilfswerk Misereor e.V.“ in Aachen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 zu verwenden hat.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 26. Januar 2017.